

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

**Antrag auf Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge zur Trinkwasserversorgung aus den Tiefbrunnen Ried 1 und 2, Flst. 10718, Ittlingen
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal, Carl-Benz-Str. 9,
75031 Eppingen**

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal plant zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung die Entnahmemenge aus den Tiefbrunnen Ried 1 + 2, Flst. 10718, Ittlingen von derzeit 20 l/s und jährlich 400.000 m³ auf 40 l/s und jährlich 700.000 m³ zu erhöhen. Die Erhöhung der Entnahmemenge soll dauerhaft die Versorgung mit Trinkwasser sicherstellen.

Gemäß der Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG ist bei beim Entnehmen von Grundwasser mit einem Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (s. § 7 Abs. 2 UVPG) durchzuführen.

Nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist bei der vorgesehenen Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Vorprüfung des Einzelfalls).

Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens gemäß § 7 UVPG diese Vorprüfung durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Mit der geplanten Erhöhung ist keine bauliche Veränderung, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigung, Geräuschbelästigung oder Unfallrisiko verbunden. Außer der Ressource Grundwasser sind keine weiteren Ressourcen betroffen. Eine Übernutzung des Grundwasservorkommens ist ausgeschlossen; der Nutzungsgrad beträgt nur ca. 50 % des Grundwasserdargebots. Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der

Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung verbunden. Aufgrund des tief stehenden Grundwassers ist grundsätzlich keine Beeinflussung von Schutzgebieten und Biotopen zu erwarten.

Damit besteht für dieses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gemäß § 4 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des UVwG im Landratsamt Heilbronn, Dienststelle Kaiserstraße 1, Raum K 302 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
21.11.2023